

*Reglement*

*"Berufliche*

*Vorsorge"*

**Vorbemerkung:**

Der Einfachheit halber wird bei Personen nur die männliche Form verwendet; sie gilt sinngemäss auch für Personen weiblichen Geschlechts.

# Inhaltsverzeichnis

|  |          |
|--|----------|
| <b>1 Grundlagen .....</b>                  | <b>2</b> |
| Art. 1 Grundlagen .....                    | 2        |
| Art. 2 Grundsatz .....                     | 2        |
| Art. 3 Information .....                   | 2        |
| Art. 4 Gesuch .....                        | 2        |
| <sup>1</sup> Gesuch .....                  | 2        |
| <sup>2</sup> Unterschrift Ehepartner ..... | 2        |
| Art. 5 Bestätigung der Zahlung .....       | 3        |
| <sup>1</sup> Zahlungsbestätigung .....     | 3        |
| <sup>2</sup> Verzugszins .....             | 3        |
| Art. 6 Depot .....                         | 3        |
| <sup>1</sup> Mietzinsdepot .....           | 3        |
| <sup>2</sup> Sicherheit .....              | 3        |
| <sup>3</sup> Ausschluss Verrechnung .....  | 3        |
| Art. 7 Rückzahlung .....                   | 3        |
| Art. 8 Genehmigung und Inkrafttreten ..... | 3        |

# 1 Grundlagen

## Art. 1 Grundlagen

Gestützt auf Art. 30 Abs. 3 Bst. c des Bundesgesetzes vom 25. Januar 1982 über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG), Art. 16 der Verordnung über die Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge (WEFV) vom 3. Oktober 1994 sowie Art. 16 ihrer Statuten vom 1. Januar 2006 erlässt die Wohnbaugenossenschaft Bantiger Ostermundigen das nachfolgende Reglement. Grundlagen

## Art. 2 Grundsatz

Die von den Mitgliedern zu zeichnenden Genossenschaftsanteile können mit Mitteln der beruflichen Vorsorge bezahlt werden. Grundsatz

Die Wohnbaugenossenschaft sorgt für eine beförderliche und einfache Erledigung der erforderlichen Formalitäten.

## Art. 3 Information

Das versicherte Mitglied soll sich vorgängig bei seiner Vorsorgeeinrichtung über die Folgen eines Vorbezugs informieren, insbesondere bezüglich der zulässigen Höhe der Kapitalleistung, des Ausmasses der dadurch verursachten Rentenkürzungen und der Besteuerung der Kapitalleistung. Information

## Art. 4 Gesuch

<sup>1</sup>Ein entsprechendes Gesuch ist durch das Mitglied direkt an seine Vorsorgeeinrichtung zu senden, unter Beilage folgender Unterlagen: <sup>1</sup> Gesuch

- a) Statuten der Wohnbaugenossenschaft Bantiger Ostermundigen;
- b) vorliegendes Reglement;
- c) Bestätigung der Wohnbaugenossenschaft Bantiger Ostermundigen über die Höhe der durch den Gesuchsteller zu übernehmenden Genossenschaftsanteile; diese ist beim Kassier einzuholen;
- d) unterzeichneter Mietvertrag.

<sup>2</sup>Ist das Mitglied verheiratet, muss auch der Ehepartner das Gesuch mitunterzeichnen. <sup>2</sup> Unterschrift Ehepartner

## Art. 5 Bestätigung der Zahlung

<sup>1</sup>Der Betrag wird von der Vorsorgeeinrichtung direkt der Wohnbaugenossenschaft Bantiger überwiesen. Diese bestätigt der Vorsorgeeinrichtung schriftlich den Eingang der Zahlung (Art. 16 Abs. 3 WEFV). <sup>1</sup> Zahlungsbestätigung

<sup>2</sup>Erfolgt die Zahlung durch die Vorsorgeeinrichtung verspätet, so wird dem Mieter für diese Zeit ein Verzugszins von 5% in Rechnung gestellt. <sup>2</sup> Verzugszins

## Art. 6 Depot

<sup>1</sup>Werden Genossenschaftsanteile mit Mitteln der beruflichen Vorsorge bezahlt, so ist das Mitglied verpflichtet, ein Mietzinsdepot von drei Nettomonatsmietzinsen als Sicherheit zu leisten. <sup>1</sup> Mietzinsdepot

<sup>2</sup>Diese Sicherheit wird auf ein Sperrkonto bei einer Bank einbezahlt. Für die Rückzahlung der Sicherheit gilt Art. 257 Bst. e OR. <sup>2</sup> Sicherheit

<sup>3</sup>Die Verrechnung von Forderungen der Wohnbaugenossenschaft Bantiger Ostermundigen mit Forderungen des Mitglieds auf Rückzahlung von Genossenschaftsanteilen, die mit Mitteln der beruflichen Vorsorge bezahlt wurden, ist ausgeschlossen. <sup>3</sup> Ausschluss Verrechnung

## Art. 7 Rückzahlung

Bei Beendigung des Mietvertrags sind Genossenschaftsanteile, die mit Mitteln der beruflichen Vorsorge erworben wurden, gemäss Art. 16 Abs. 2 und 3 der Statuten durch die Wohnbaugenossenschaft zurückzuzahlen. <sup>1</sup> Rückzahlung

## Art. 8 Genehmigung und Inkrafttreten

Dieses Reglement ist an der Delegiertenversammlung vom 15. Dezember 2011 angenommen worden und tritt am 1. Januar 2012 in Kraft. <sup>1</sup> Genehmigung und Inkrafttreten

Es ersetzt das bisherige Reglement „Berufliche Vorsorge“ vom 7. September 2005.

## Wohnbaugenossenschaft Bantiger Ostermundigen

Der Präsident: ***Karl Stierli***

Der Sekretär: ***Daniel Schneuwly***

